

„Partnerschaft mit Alem Katema“

Getragen von der besonderen Sorge um das immer größer werdende Nord-Süd-Gefälle in der Welt und in der Erkenntnis, daß sich tätige Hilfe nicht nur auf die staatliche Ebene beschränken kann, sondern gerade auch auf der kommunalen Ebene in unmittelbarem Kontakt von Menschen zu Menschen geleistet werden muß, sowie in der Folge des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Vaterstetten vom 14.04.1994 Nr. 44 zur Aufnahme einer Partnerschaft mit der äthiopischen Gemeinde Alem Katema

gründen Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Vaterstetten und der umliegenden Gemeinden das Projekt

„Partnerschaft mit Alem Katema“

auf der Grundlage folgender

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Partnerschaft mit Alem Katema“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vaterstetten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe
 - Aktivitäten zur Herstellung und Durchführung einer Partnerschaft mit Alem Katema zu ergreifen,
 - über die besonderen Probleme von Alem Katema als Beispiel einer afrikanischen Gemeinde zu informieren,
 - den Nord-Süd-Dialog zu fördern,
 - notwendige Unterstützungsaktionen für Alem Katema in Gang zu setzen,
 - für Alem Katema eine bessere Infrastruktur herzustellen und dabei zunächst eine ausreichende Wasserversorgung zu verwirklichen,
 - zu diesem Zweck ein laufendes Spendenkonto zu führen und entsprechende Aktivitäten

- zur Mehrung des Spendenkontos durchzuführen,
- die Partnergemeinde Alem Katema in einer möglich trilateralen Partnerschaft mit Allauch einzubinden,
 - dafür Sorge tragen, daß Leistungen unmittelbar direkt und zweckgebunden der Bevölkerung von Alem Katema zugunsten kommen,
 - die bestehende Stiftung „Menschen für Menschen“ regelmäßig in die Aktivitäten mit einzubinden.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Unterstützungswilligen ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, insbesondere keinerlei Anteil am Vereinsvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann der Antragsteller dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten turnusmäßigen Versammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten turnusmäßigen Versammlung entscheidet.

§ 5

Vereinsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist zu Jahresbeginn im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Vereinsmittel sind so anzulegen, daß aus den Erträgen Mittel für den Vereinszweck

zur Verfügung stehen. Die Erträge können auch zur Aufstockung des Grundstockvermögens verwendet werden.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern, von denen einer die Öffentlichkeitsarbeit wahrnimmt. Die Anzahl der Beisitzer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu fünf Personen erhöht werden.

(2)

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, ist für den Rest der Wahlzeit unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Alle Beschlüsse sind niederschriftlich festzuhalten.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Er ist dabei an diese Satzung, den Haushaltsplan, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen muß sie unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens zehn von hundert Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, sind die betroffenen Satzungsteile nach Paragraph und Absatz in der Ladung zu bezeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, bedarf jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachweislich genügt haben. Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung Durch Handzeichen gefaßt; gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Mit Einstimmigkeit kann die Mitgliederversammlung stattdessen auch ein anderes Wahlverfahren beschließen.

(4) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind niederschriftlich festzuhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

a) den Vorstand (§ 6 Abs. 3) und die Rechnungsprüfer (§ 8 Abs. 4);

Sie entscheidet über

- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 2),
- d) Anträge zu Aufgaben des Vereins,
- e) die Delegation von vier weiteren Mitgliedern in den Vergabeausschuß,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein legt seiner Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zugrunde, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehungsgrund oder Zweck und Betrag ersichtlich sind. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan ist wirtschaftlich und sparsam aufzustellen und zu vollziehen. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) geleistet werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in der Gliederung des Haushaltsplans Buch zu führen.
- (4) Nach Abschluß des Geschäftsjahres wird die Rechnung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre geprüft werden, und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben auch mindestens einmal jährlich unvermutet die Kasse zu prüfen.

§ 9

Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Menschen für Menschen“ zur unmittelbaren Verwendung für Hilfeleistungen in Äthiopien. Sollte die Stiftung „Menschen für Menschen“ nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Aktion „Brot für die Welt“ und „Miserior“.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor der Ausführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Diese Satzung wurde am
17.2.1994 einstimmig angenommen.

Gez. Peter Dingler
Versammlungsleiter

Die Änderung in § 2, Abs 1, der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2006 bei einer Gegenstimme beschlossen.

Sepp Klement
28.1.06
Versammlungsleiter

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern, von denen einer die Öffentlichkeitsarbeit wahrnimmt. **Die Anzahl der Beisitzer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu fünf Personen erhöht werden.**

Die Änderung (fett) wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2011 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anton Stephan, 30.01.2011, Vorsitzender